

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen, die von der GERSYS GmbH (nachstehend „GERSYS“ genannt) im gewerblichen Bereich getätigt werden und deren Abwicklung ausschließlich. Der Geltung von Bedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen. Andere Bedingungen werden weder durch Schweigen noch durch Annahme von Leistungen akzeptiert.
2. Bei der Vereinbarung spezieller Bedingungen gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, hierauf beruhender Bestellungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.

II. Angebote / Bestellungen

1. Die Erstellung und Zusendung von Angeboten durch den Auftragnehmer ist für GERSYS kostenlos und bis zur Erteilung einer schriftlichen Bestellung von GERSYS unverbindlich.
2. Die Auftragsbestätigung wird innerhalb von 5 Werktagen erfolgen. Nach Ablauf der Frist ohne Widerspruch des Auftragnehmers gilt die Bestellung als angenommen. Ein Abweichen von der Bestellung von GERSYS bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GERSYS.
3. GERSYS ist berechtigt, technische Einzelheiten bis vier Wochen vor Erreichen des Liefertermins zu ändern. Werden GERSYS Erst- oder Ausfallmuster zur Verfügung gestellt, darf die Serienfertigung erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch GERSYS beginnen.

III. Preise

1. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, sind vereinbarte Gesamt- oder Einzelpreise Festpreise zzgl. MwSt. und gelten bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Nachträgliche Erhöhungen, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.
2. Die Preise verstehen sich DAP gemäß INCOTERMS 2020 frei der von GERSYS angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Wird unfreie Lieferung gesondert vereinbart, übernimmt GERSYS nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, GERSYS gibt eine besondere Art der Versendung vor.
3. Wurde ausnahmsweise Preisstellung in ausländischer Währung vereinbart, liegt dem vereinbarten Preis der am Tag der Auftragsbestätigung in Deutschland notierte Umrechnungskurs des EURO zur betreffenden Auslandswährung zugrunde. Ändert sich dieser bis zum Zahlungstag, so kann jede Seite entsprechende Preisberichtigung fordern.

IV. Zahlung / Eigentumsvorbehalt

1. Rechnungen werden GERSYS erst nach vollständiger Erfüllung der Lieferverpflichtungen übersandt.
2. Die Begleichung der Rechnung erfolgt entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und – sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören – nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an GERSYS. Bei Annahme einer verfrühten (Teil-)Lieferung beginnen die Zahlungsfristen frühestens mit dem vereinbarten Termin zu laufen.
3. Ist die Leistung von Anzahlungen vereinbart, denen noch kein entsprechender Gegenwert gegenübersteht, ist GERSYS berechtigt, Zug um Zug gegen Leistung der Anzahlung, die Stellung einer in gleicher Höhe lautenden selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu verlangen. Diese Bürgschaft, deren Kosten der Auftragnehmer trägt, wird

nach vollständiger Erfüllung bzw. Abnahme der Leistung zurückgegeben.

4. Zahlungen erfolgen mittels Bank-/Postbank-Überweisung. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank/der Postbank in Auftrag gegeben wurde.
5. Die Aufrechnung mit Forderungen und/oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer wird ausgeschlossen, es sei denn, der Anspruch, mit welchem aufgerechnet bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden soll, ist unstreitig oder wurde rechtskräftig festgestellt. Die Abtretung von sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung an Dritte ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GERSYS erlaubt.
6. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird mit der Maßgabe anerkannt, dass das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Bezahlung dieses Gegenstandes auf GERSYS übergeht (einfacher Eigentumsvorbehalt und sämtliche Erweiterungsformen werden ausgeschlossen).

V. Versand / Lieferung

1. Der Versand wird, sofern nichts anderes vorgegeben ist, an die in der Bestellung vorgegebene Empfangsstelle erfolgen.
2. Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GERSYS zulässig. Die Weitergabe der Aufträge an Dritte (Untertierlieferanten, Subunternehmer) ist, soweit keine persönliche Leistung vereinbart ist, berechtigt, es sei denn, dem steht ein wichtiger Grund entgegen, insbesondere wenn der Dritte bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet, oder ein Wettbewerber von GERSYS ist. Hierdurch entstehende Mehrkosten wird der Auftragnehmer tragen.
3. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung (insbesondere Transportgefahr), gemäß der vereinbarten INCOTERMS 2020 Klausel DAP.
4. Alle Waren sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu verpacken und zu kennzeichnen. Der Versand wird mit der handelsüblichen bzw. mit der im Umgang mit den Waren / Leistungen erforderlichen Sorgfalt erfolgen. Jeder Lieferung wird ein Lieferschein mit der GERSYS-Bestellnummer, einem Packzettel, Teilenummer, etc. beigelegt.

VI. Liefertermine / Höhere Gewalt

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerung ist GERSYS unverzüglich mitzuteilen; hierdurch wird der Auftragnehmer jedoch nicht von GERSYS zustehenden Schadenersatzansprüchen befreit.
2. GERSYS ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung, 5 % des Gesamt-Bruttoauftragswertes und im Falle des Leistungsverzugs 0,5 % des Gesamt-Bruttoauftragswertes pro angefangene Kalenderwoche, maximal jedoch 5 %, als Schadenersatz geltend zu machen. Der Nachweis eines weitergehenden, vom Auftragnehmer zu erstellenden Schadenersatzes wird durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen. Ebenso kann der Auftragnehmer den Nachweis führen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als der pauschal geltend gemachte eingetreten ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften ergänzend.
3. Höhere Gewalt und andere nicht von GERSYS zu vertretende Ereignisse, die die

Abnahme oder Verwendung der bestellten Ware wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden GERSYS für die Dauer dieser Behinderungen von der Abnahme- und Zahlungsverpflichtung.

VII. Langzeitlieferantenerklärung / Zoll

1. Auf Anforderung von GERSYS wird der Auftragnehmer eine Langzeitlieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgeben sowie auf Verlangen von GERSYS die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte erteilen, als auch evtl. erforderliche Bestätigungen beibringen.
2. Der Auftragnehmer wird den Schaden ersetzen, der dadurch entsteht, dass der von ihm erklärte Ursprung unzutreffend ist und/oder infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung tritt nicht ein, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
3. Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen sowie sonstige Angaben vollständig beschaffen, die gemäß den jeweiligen Zollvorschriften oder anderen einschlägigen Regelungen erforderlich sind.

VIII. Gewährleistung / Haftung / Versicherung

1. Ist eine Leistung / Lieferung mangelhaft oder verletzt der Auftragnehmer sonstige Pflichten aus dem Schuldverhältnis, stehen GERSYS die gesetzlichen Rechte und Ansprüche ohne Einschränkung zu. Der Auftragnehmer gewährleistet für alle Waren / sonstige Leistungen weltweit, dass sie den an sie gestellten Anforderungen genügen, frei von Fehlern sind und für die Verwendungszwecke von GERSYS geeignet sind. Im Falle der Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zur Vermeidung ungewöhnlich hoher Schäden bei GERSYS oder Dritten ist GERSYS berechtigt, auch ohne vorherige Abstimmung, auf Kosten des Auftragnehmers Mängel zu beseitigen, Schäden zu beheben oder Deckungskäufe vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung entstandenen Kosten zu tragen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Weiterverarbeitung/Inbetriebnahme der Lieferung / Leistung, längstens jedoch 36 Monate ab Lieferung / Leistung. Zeigt sich innerhalb der ersten 12 Monate ein Mangel, wird vermutet, dass dieser bei Gefahrübergang vorhanden war.
3. Der Auftragnehmer tritt GERSYS bereits jetzt – unbeschadet der Ansprüche von GERSYS aus vorstehender Ziffer 1 – alle Ansprüche ab, die ihm aus einem bei GERSYS aufgetretenen Mangel gegen seinen Lieferanten / Subunternehmer zustehen. Er wird GERSYS zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen. Macht GERSYS diese abgetretenen Rechte nicht geltend, kann der Auftragnehmer deren Rückübertragung verlangen.
4. Der Auftragnehmer stellt GERSYS von allen Ansprüchen Dritter – insbesondere solchen aus Produkthaftung – frei, die auf der Fehlerhaftigkeit der von ihm an dem GERSYS-Produkt erbrachten Teilleistungen (insbesondere Lieferung von Grundstoffen / Teilprodukten) oder sonstigen von ihm zu vertretenden Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis resultieren.
5. Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Geschäftsbeziehung einen angemessenen Versicherungsschutz in Form einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und bei gesonderter Anforderung eine Rückrufkostendeckung von mindestens 2 Mio. Euro je Versicherungsfall / 4 Mio. Euro pro Versicherungsjahr zu unterhalten und auf Aufforderung ein entsprechendes Zertifikat der Versicherung vorzulegen.

IX. Fertigungsmittel (insb. Werkzeuge) / Rohstoffe

1. Von GERSYS beigestellte oder für GERSYS angefertigte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen aller Art (Fertigungsmittel) dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellungen von GERSYS verwendet und Dritten (auch teilweise) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GERSYS nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind GERSYS auf Aufforderung unverzüglich kostenfrei zurückzusenden, spätestens jedoch zwei Jahre nach deren letztem Einsatz. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

2. Von GERSYS beigestellte Fertigungsmittel und Rohstoffe bleiben Eigentum von GERSYS. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Fertigungsmittel, die der Auftragnehmer in Erledigung der Bestellung von GERSYS fertigt, erfolgen für GERSYS als Hersteller mit der Folge, dass GERSYS hieran Alleineigentum erwirbt. Die Fertigungsmittel hat der Auftragnehmer getrennt aufzubewahren, regelmäßig instand zu halten, gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und dauerhaft und gut lesbar als Eigentum von GERSYS zu kennzeichnen.

X. Qualität / Kontrolle

1. Der Auftragnehmer wird bei Ausführung seiner Lieferungen / Leistungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik beachten und ein durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifiziertes Qualitätssicherungsmanagement nach ISO 9001 oder ein vergleichbares System installieren und aufrechterhalten. Der Auftragnehmer wird ferner alle einschlägigen Qualitätsstandards- und -normen, von GERSYS mitgeteilten Qualitätssicherungsmaßnahmen und gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

2. Vor Annahme der Bestellung wird der Auftragnehmer die von GERSYS übermittelten Spezifikationen, Zeichnungen etc. analysieren und auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen und GERSYS ggf. auf Unstimmigkeiten hinweisen.

3. Der Auftragnehmer wird eine umfassende Warenausgangskontrolle vornehmen. GERSYS wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung / Leistung eine Identitäts- und Mengenprüfung vornehmen sowie die Lieferung / Leistung auf offensichtliche Transportschäden prüfen. Für die Rüge entdeckter Mängel gilt eine Frist von 14 Tagen nach Eingang der Ware bei GERSYS und – im Fall des Streckengeschäfts – von 14 Tagen nach Eingang der Ware bei dem Abnehmer von GERSYS. Andere Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung zu rügen. Der Auftragnehmer verzichtet insofern auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge. Die Bezahlung der gelieferten Ware / Leistungen stellt keine Akzeptanz mangelhafter Ware / Leistungen dar; eine Untersuchung bedeutet keinen Verzicht auf GERSYS zustehende Rechte.

4. Soweit Lieferungen / Leistungen Mängel in Ausführung und Qualität haben bzw. ohne die geforderte Begleitdokumentation, wie z.B. fehlende Lieferscheine, Erstmusterberichte sowie fehlende Produktkennzeichnung, nebst Qualitätsprüfzeugnissen erfolgen, ist GERSYS berechtigt, für jeden Fall einer berechtigten Fehlermeldung eine Kostenpauschale in Höhe von EURO 100,- zu berechnen.

5. GERSYS darf den Betrieb des Auftragnehmers jederzeit nach vorheriger Anmeldung besichtigen; der Auftragnehmer stellt ein gleiches Besichtigungsrecht bei seinen Unterlieferanten sicher.

XI. Konfliktminerale / REACH-Verordnung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Lieferungen / Leistungen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur

Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen (abrufbar unter: <https://eurlex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0821>). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Verwendung von Konfliktmineralien innerhalb seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Lieferung / Leistung keine Konfliktminerale enthält. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, GERSYS von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Verordnung (EU) 2017/821 durch den Auftragnehmer freizustellen bzw. Ersatz für bei GERSYS entstandene Schäden zu leisten, die aus der Nichteinhaltung der Verordnung (EU) 2017/821 resultieren.

2. Der Lieferant sichert zu, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) (abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1907-20140410>) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, insbesondere sichert er zu, dass die hiernach erforderliche Registrierung von Stoffen erfolgt ist. GERSYS ist nicht verpflichtet, eine Zulassung im Rahmen der REACH-Verordnung für die Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers einzuholen. Sollten die Lieferungen Stoffe enthalten, die auf der „Candidate List of Substances of very High Concern (SVHC-Liste)“ gemäß der REACH-Verordnung gelistet sind, hat der Auftragnehmer dies GERSYS unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, zunächst nicht gelistete Stoffe später in die SVHC-Liste aufgenommen werden. Die jeweils gültige SVHC-Liste ist unter http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp abrufbar. Vor der Lieferung von Waren mit gelisteten Stoffen, hat der Auftragnehmer die schriftliche Freigabe von GERSYS einzuholen. Der Auftragnehmer stellt GERSYS entsprechend der jeweils gültigen Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter und weitere erforderliche Informationen unaufgefordert zur Verfügung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, GERSYS von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung durch den Auftragnehmer freizustellen bzw. Ersatz für bei GERSYS entstandene Schäden zu leisten, die aus der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung resultieren.

XII. Geistiges Eigentum

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Verwendung der gelieferten Waren / Leistungen keine in- und/oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder sonstige Rechte eines Dritten verletzt.

2. Der Auftragnehmer stellt GERSYS von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten aus Rechtsstreitigkeiten und Forderungen aus tatsächlichen und behaupteten Verletzungen der unter Ziffer 1 genannten Rechte frei.

3. Sofern ein Schutzrecht des Auftragnehmers an der gelieferten Waren / Leistungen besteht, räumt der Auftragnehmer GERSYS das örtlich und zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche und kostenlose Recht für die Nutzungszwecke von GERSYS für den Gebrauch, die Instandhaltung, den Service, die

Ersatzteilbeschaffung etc. der gelieferten Waren / Leistungen ein.

4. Sofern Entwicklungsarbeiten Teil der Bestellung sind, sind diese - sofern nichts Abweichendes vereinbart wird - durch eine Einmalzahlung bzw. den Teilepreis als abgebolgt und gehen in das Eigentum von GERSYS über. Der Auftragnehmer räumt GERSYS eine unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, zeitlich und örtlich unbegrenzte Lizenz mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen auf sämtliche Schutzrechte, die aufgrund der Entwicklungsarbeiten entstehen und die GERSYS vernünftigerweise für die eigene oder durch Dritte erfolgende Nutzung braucht, ein.

5. Bei Entwicklungsarbeiten entlastet eine Freigabe durch GERSYS den Auftragnehmer nicht von seiner Produkt-, insbesondere Konstruktionsverantwortung.

XIII. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird alle Informationen aus der Geschäftsbeziehung streng geheim halten. Die überlassenen Informationen wird der Auftragnehmer ausschließlich für den Zweck der jeweiligen Bestellung verwenden, nicht jedoch für eigene Zwecke, es sei denn, GERSYS hat hierzu zuvor sein ausdrückliches schriftliches Einverständnis abgegeben. Nicht umfasst sind Informationen, die der Auftragnehmer von Dritten rechtmäßig auf nicht vertraulichem Weg erhalten hat sowie frei zugängliche Informationen.

XIV. Hübner Code of Conduct

Der Hübner Code of Conduct (abrufbar unter: www.hubner-group.com) wird mit jeder Bestellung Vertragsbestandteil zwischen GERSYS und dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer wird die Grundsätze des Hübner Code of Conduct einhalten und in der eigenen Lieferantenkette entsprechend weitergeben.

XV. Sicherheit in der Lieferkette

1. Sofern der Auftragnehmer bereits zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist, weist er dies durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung an GERSYS nach.

2. Sofern der Auftragnehmer (noch) nicht zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist, ist er verpflichtet, die in der Sicherheitserklärung (abrufbar unter www.hubner-group.com) aufgeführten Anforderungen nachhaltig in seinem Betrieb sicherzustellen und die Sicherheitserklärung unverzüglich rechtsverbindlich unterzeichnet an GERSYS zu übersenden. Kann der Auftragnehmer die in der Sicherheitserklärung aufgeführten Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen, ist er verpflichtet, GERSYS hierüber unverzüglich zu informieren.

3. Sofern die Nachweise/Erklärungen des Auftragnehmers nach den Ziffern 1 und 2 noch nicht an GERSYS übermittelt wurden, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung von GERSYS zu erfolgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist GERSYS berechtigt, binnen weiterer 2 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer von der Bestellung zurückzutreten.

4. Sofern der Auftragnehmer die Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter verliert oder die in der Sicherheitserklärung zugesicherten Anforderungen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht oder nur noch teilweise erfüllt, ist er verpflichtet, dies GERSYS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Verlust der Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, eine fehlerhafte Sicherheitserklärung oder das nachträgliche Nichterfüllen der darin genannten Anforderungen stellt einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung durch GERSYS dar. Der Auftragnehmer trägt zudem sämtliche Aufwendungen und Schäden, die GERSYS infolge des Verlusts der Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, der Fehlerhaftigkeit der Sicherheitserklärung oder des nachträglichen Nichterfüllens der darin genannten Anforderungen entstehen.

XVI. Insolvenz

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GERSYS GmbH, Wolfratshausen

1. Falls der Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn gerichtlich eröffnet wird und er seinen einzelvertraglichen Verpflichtungen dadurch nicht nachkommen kann, wird der Auftragnehmer GERSYS hierüber unverzüglich informieren. Für den Eintritt dieser Fälle räumt der Auftragnehmer GERSYS das Recht ein, die Ware nachzubauen oder durch Dritte nachbauen zu lassen.

2. Bei Eintritt einer der in Ziffer 1. genannten Fälle hat der Auftragnehmer GERSYS alle von GERSYS beigestellten Fertigungsmittel auf erstes Anfordern, möglichst vor Beschlag, herauszugeben.

3. GERSYS ist berechtigt, bei Eintritt der in Ziffer 1. genannten Fälle die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung unter Ausschluss von Ausgleichsansprüchen außerordentlich zu kündigen.

XVII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen / Leistungen ist die von GERSYS in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle oder – sofern eine solche nicht vorgeschrieben wird – Wolfratshausen.

2. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen von technischen und kommerziellen etc. Bedingungen in der Geschäftsbeziehung bedürfen der Schriftform.

3. Gerichtsstand ist der Sitz der Hauptniederlassung von GERSYS in Wolfratshausen und gegebenenfalls zusätzlich der Sitz der im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung von GERSYS, die den Vertragsabschluss tätigt. Vorbehaltlich dessen ist GERSYS berechtigt, den Auftragnehmer bei dem für dessen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen GERSYS und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

5. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die wirtschaftlich dem von GERSYS Gewollten möglichst weitgehend entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.